

## § 1512 BGB

Jeder [Ehegatte](#) kann für den Fall, dass mit seinem Tode die fortgesetzte Gütergemeinschaft eintritt, den einem anteilsberechtigten [Abkömmling](#) nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührenden Anteil an dem Gesamtgut durch letztwillige [Verfügung](#) bis auf die Hälfte herabsetzen.